

Gemeindewahlen

vom 27. Oktober 2024

WEGLEITUNG

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen
Sehr geehrte Stimmbürger

Am Sonntag, 27. Oktober 2024, sind Sie eingeladen, für die neue Amtsdauer vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2028

- **das Stadtpräsidium,**
- **7 Mitglieder des Gemeinderates** und
- **40 Mitglieder des Stadtrates**

zu wählen.

Das Stadtpräsidium wird nach dem Majorzsystem (Mehrheitswahlverfahren)¹ gewählt.

Für die Wahl des Stadtrates und des Gemeinderates gilt das Proporzverfahren (Verhältnismittelwahlverfahren)².

Sie erhalten mit dem übrigen Wahlmaterial für die Wahl

- **des Stadtrates**

eine Garnitur mit einem leeren Wahlzettel und acht vorgedruckten Wahlzetteln (Listen).

- **des Gemeinderates**

eine Garnitur mit einem leeren Wahlzettel und vier vorgedruckten Wahlzetteln (Listen).

- **des Stadtpräsidiums**

einen amtlichen (leeren) Wahlzettel.

¹ Das heisst, dass eine Person beim ersten Wahlgang mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen haben muss, um gewählt zu sein (absolutes Mehr). Beim zweiten Wahlgang wird die Person mit den meisten Stimmen gewählt (relatives Mehr).

² Die Sitze werden auf die verschiedenen Listen (=Parteien, Gruppierungen etc.) verteilt. Listen, die mehr Stimmen gewonnen haben, erhalten dabei mehr Sitze als Listen, die weniger Stimmen gewonnen haben. Erst nach der Verteilung der Sitze auf die Listen werden die gewonnenen Sitze innerhalb der Listen den Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen zugewiesen.

Bei den Einwohnerdiensten können Sie für Ihren allenfalls verloren gegangenen **Stimmrechtsausweis** ein Duplikat sowie für fehlendes oder verloren gegangenes **Wahlmaterial bis Freitag, 25. Oktober 2024, 14.00 Uhr**, Ersatz beziehen.

Allgemeine Regeln

1. Für eine gültige Stimmabgabe **muss...**
 - a. das **amtliche Antwortcouvert** verwendet werden.
 - b. der **Stimmrechtsausweis** bei brieflicher Stimmabgabe eigenhändig **unterschrieben** werden.
 - c. das Antwortcouvert bei brieflicher Stimmabgabe mit Postversand **ausreichend frankiert werden**.
2. Es darf für **jede Wahl** nur **ein Wahlzettel** verwendet werden.
3. Die Wahlzettel dürfen **nur handschriftlich** ausgefüllt oder geändert werden.
4. Ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen machen den Wahlzettel ungültig.
5. Die Wahlzettel dürfen leer abgegeben werden.
6. Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Ändern von Wahlzetteln und das Verteilen derartiger Wahlzettel sind verboten.

Hinweise für die Wahl des Stadtrates und des Gemeinderates

1. Vordruckte Wahlzettel können unverändert in die Urne eingelegt bzw. rechtzeitig brieflich mit dem amtlichen Antwortcouvert zugestellt werden. Die Liste erhält so viele Stimmen, wie Namen (Kandidatenstimmen) und leere Linien (Zusatzstimmen) auf dem Wahlzettel aufgeführt sind.
2. Vordruckte Wahlzettel können wie folgt geändert werden:
 - **Streichen von Namen von Kandidatinnen und Kandidaten**

Allfällig leer bleibende Linien zählen als Zusatzstimmen für die betreffende Liste.
 - **Kumulieren**

Der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten kann ein zweites Mal geschrieben werden. Diese bzw. dieser erhält somit zwei Stimmen. Gänsefüsschen ("), "dito" oder Ähnliches sind ungültig.

■ **Panaschieren**

Namen von Kandidierenden von anderen Listen können ein- oder zweimal auf den ausgewählten vorgedruckten Wahlzettel geschrieben werden. Die entsprechende Liste erhält dadurch weniger Stimmen. Diese fallen jener Liste zu, für welche die Personen, die panaschiert wurden, kandidieren.

3. Bei der **Verwendung eines leeren Wahlzettels** muss mindestens ein gültiger Kandidatename eingesetzt werden, ansonsten gilt der Wahlzettel als leer. Es können Namen von Kandidatinnen und Kandidaten, die auf einem der vorgedruckten Wahlzettel für die entsprechende Wahl aufgeführt sind, ein- oder zweimal eingesetzt werden. Wird der leere Wahlzettel oben zusätzlich mit einer Listenbezeichnung und / oder einer Listennummer versehen, so zählen allenfalls leer bleibende Linien für die bezeichnete Liste als Zusatzstimmen.
4. Auf den Wahlzetteln dürfen höchstens so viele Namen aufgeführt werden, wie Mitglieder für den Stadtrat (40) bzw. für den Gemeinderat (7) zu wählen sind.
5. Gültig sind nur Namen von Kandidatinnen und Kandidaten, welche auf einem der vorgedruckten Wahlzettel für die entsprechende Wahl aufgeführt sind.
6. Sie erleichtern dem Stimmausschuss die Arbeit, wenn Sie beim Ausfüllen und/oder Abändern der Wahlzettel auch die Nummern der Kandidatinnen und Kandidaten mit aufführen.

Hinweise für die Wahl des Stadtpräsidiums

In die Urne einzulegen bzw. rechtzeitig brieflich mit dem amtlichen Antwortcouvert zuzustellen ist der leere oder handschriftlich mit dem Namen eines Kandidaten versehene amtliche Wahlzettel. Wählbar sind nur die beiden Kandidaten, welche auf der Namensliste für die Wahl des Stadtpräsidiums aufgeführt sind.

Langenthal, im September 2024

STADT LANGENTHAL
Stimmausschuss